

13

Steckbrief

„Mineralische Abfälle mit organischen Bindemitteln“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“ \(Stand: 01.01.2017\)“](#).

ABFALLSCHLÜSSEL

- 16 03 04 (Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03* fallen)
- 17 09 04 (Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen)
- 01 04 10 (Staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen)

ZUSAMMENSETZUNG

Es handelt sich beispielsweise um Produktionsabfälle (Teile und Stäube) und Fehlchargen, die bei der Produktion von

- Steinspülen (Handelsname „Silgranit“),
- Fertigputzen und Mineralfarben,
- sowie um Abfälle nach Gebrauch dieser Produkte anfallen.

Diese Abfälle bestehen aus einem weit überwiegenden mineralischen Anteil, der mit gewissen Mengen organischer Hilfsmittel vergütet und gebunden wird und ist im Verhältnis des mineralischen Anteils zum organischen Anteil prinzipiell vergleichbar mit Straßenaufbruch auf Asphaltbasis.

Je nach Zusammensetzung kann der Brennwert größer als 6.000 kJ/kg sein. Untersuchungen von Steinspülen ergaben Brennwerte von bis zu 7.000 kJ/kg.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Die Materialien wurden für den dauerhaften Einsatz und auf Langlebigkeit hergestellt. Sie sind nicht wasserlöslich und nur bedingt biologisch angreifbar.

ENTSORGUNGSWEGE

- Energetische Nutzung oder thermische Behandlung
- Einbau in untertägigen Grubenbauen als Versatzmaterial
- Ablagerung auf Deponien der Klassen I oder II nur wenn der Brennwert < 6.000 kJ/kg beträgt. Ggf. ist zur Erzielung einer hohen Einbaudichte eine mechanische Zerkleinerung erforderlich.

ENTSORGUNGSANLAGEN

- Thermische Behandlungsanlagen
- Versatzbergwerke
- Deponien der Klassen I oder II

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

- Ablagerung auf Deponien der Klassen I oder II von Abfällen, die mit anderem mineralischen Bauschutt bei der Errichtung oder dem Abbruch von Bauwerken anfallen, auch wenn bedingt durch die organischen Bindemittel ein TOC von 1 (DK I) oder 3 (DK II) Masse-% überschritten wird. Der Abfall kann als vergleichbar zusammengesetzter Abfall (Verhältnis des mineralischen Anteils zum organischen Anteil) wie Straßenaufbruch auf Asphaltbasis angesehen werden. I.d.R. kommt es nur zu geringfügigen Überschreitungen des Zuordnungswertes der DK II für den TOC-Gehalt. Mit einer erheblichen Deponiegasbildung ist nicht zu rechnen.
- Die Möglichkeit einer Verwertung im Versatzbergwerk ist in Abstimmung mit dem Betreiber zu prüfen.
- Fehlchargen und Produktionsabfälle sind grundlegend zu charakterisieren. Ggf. ist – wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird – eine Ablagerung auf Deponien der Klassen I oder II mit Zustimmung der Behörde möglich. Fehlchargen und Produktionsabfälle mit einem Brennwert > 6.000 kJ/kg sind energetisch zu verwerten oder thermisch zu behandeln.